

Satzung

der Eduard-Gabelsberger-Stiftung

Präambel

Eduard Gabelsberger, geboren 17.2.1861 in München, gestorben 13.1.1950 in Diessen am Ammersee, war Schüler von Wilhelm v. Diez an der Münchner Akademie und anschließend Mitglied der Münchner Künstlergenossenschaft und der Luitpoldgruppe (Münchner Schule). Nachdem sein Nachlass seit mehr als 25 Jahren nicht mehr in seinem Atelier in Diessen am Ammersee ausgestellt werden kann, ist er im Hirmerweg 3 in München und in den Räumen einer Firmengruppe in München ausgestellt bzw. aufbewahrt. Da nun aus gesundheitlichen Gründen des Enkels Markus Gall und dessen Frau droht, dass das Haus Hirmerweg 3 in München bald nicht mehr zur Verfügung steht, soll mit der Stiftung die Erhaltung und Pflege des Nachlasses von Eduard Gabelsberger ermöglicht werden. Vielleicht ist auch eine Rückkehr in die Wirkungsstätte des Malers in das Haus Gabelsberger in Diessen am Ammersee möglich. Eine spätere Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung wird angestrebt.

§1 Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Eduard-Gabelsberger-Stiftung. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der Thomas Gall Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH mit Sitz in München und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Erhaltung, Aufbereitung und öffentliche Darstellung des künstlerischen Nachlasses des Kunstmalers Eduard Gabelsberger.
- (2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - (a) Ausstellung der Werke in dafür geeigneten und gesicherten Räumen.
 - (b) Sachgemäße Lagerung des nicht ausgestellten Nachlasses.
 - (c) Laufende Pflege und fachgerechte Instandhaltung des Nachlasses.
 - (d) Unterstützung wissenschaftlicher Auswertung des Nachlasses, insbesondere durch die Erstellung eines ausführlichen Werkkatalogs.

(4) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen im Notfall nach einstimmigem Beschluss des Stiftungsbeirats Werke aus dem sonstigen Vermögen durch Versteigerung veräußert werden.

(5) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach den Absätzen 1 und 3 fördern.

(6) Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens, dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifter und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Auch das Andenken an Eduard Gabelsberger und sein Grab sollen daraus gepflegt werden.

§3 Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§4 Grundstockvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 40.000 Euro Barvermögen und 128 Ölgemälden und Aquarellen aus dem Nachlass des Malers, die von ihm gemalt wurden, im Schätzwert von etwa 90.000 Euro. Als sonstiges Vermögen erhält die Stiftung Skizzen, Zeichnungen und andere Aufzeichnungen und Hilfsmittel des Malers (unbewertet).

(2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(3) Umschichtungen des baren Grundstockvermögens sind zulässig. Entstehen bei der Veräußerung von Gegenständen dieses Teils des Grundstockvermögens Gewinne, so sind diese in einer Umschichtungsrücklage auszuweisen, die entweder zum Ausgleich von Veräußerungsverlusten verwendet oder sowohl zur Erhöhung des Grundstockvermögens als auch zur satzungsgemäßen Mittelverwendung aufgelöst werden kann.

§5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

(a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens,

(b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§6 Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Seine Mitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

(3) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand seiner Mitglieder kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale vorgesehen werden.

§7 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern. Die ersten Mitglieder des Stiftungsbeirats sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind im Stiftungsgeschäft bestellt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrats hat dieser rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungsrats zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Stiftungsratsmitglied bleibt auch in diesem Fall so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt wird. Das Amt endet weiter durch Tod, bei Anordnung einer Betreuung durch das zuständige Amtsgericht und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

(4) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt. Der Stiftungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte; der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung.

(5) Ein Stiftungsratsmitglied kann aus wichtigem Grunde jederzeit mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats abberufen werden; das betroffene Mitglied darf an der Abstimmung nicht teilnehmen, ist aber vorher zu der Maßnahme anzuhören.

§8 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung den ursprünglichen Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- (a) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
- (b) die Überprüfung der Geschäftsführung durch die Stiftungsträgerin.

§9 Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Stiftungsbeirats dies verlangt.

(2) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.

(3) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung, die zur Niederschrift zu nehmen ist, durch ein anwesendes Mitglied bei der Abstimmung vertreten lassen. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit wird das vertretene Mitglied wie ein anwesendes Mitglied gezählt.

(4) Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des §11 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach §11 dieser Satzung.

(5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsbeirats zur Kenntnis zu bringen.

§10 Vertretung der Stiftung, Aufgaben der Stiftungsträgerin, Geschäftsführung

(1) Stiftungsträgerin ist die Thomas Gall Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH mit Sitz in München.

(2) Die Stiftungsträgerin vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Stiftungsträgerin ist zur gewissenhaften und sparsamen Geschäftsführung der Stiftung verpflichtet und hat im Rahmen dieser Satzung den ursprünglichen Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Ihre Aufgaben sind insbesondere

(a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens getrennt vom eigenen Vermögen einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,

(b) die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,

(c) die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an den Stiftungsrat.

(4) Die Stiftungsträgerin hat Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von 0,5% p.a. des Finanzvermögens im Grundstock der Stiftung am Geschäftsjahresende, gezahlt aus den Vermögenserträgen.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum ab Errichtung der Stiftung bis zum 31. Dezember 2013 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§11 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats.

§12 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, z.B. die Stadt München, die vom Stiftungsvorstand bestimmt wird. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Stifter)

.....

(Ort, Datum)

.....

(Stiftungsträgerin)